OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607372/2/DM

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.3.2025, GZ: VStV/925300171941/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.3.2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt 1. zur Last gelegt, dass er zu einem näher bezeichneten Tatzeitpunkt an einem näher bezeichneten Tatort trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten habe, sondern weitergefahren sei. Der Bf habe dadurch § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) verhängt wurde. Unter Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen, er habe zu einem näher bezeichneten Tatzeitpunkt an einem näher bezeichneten Tatort als Lenker eines Fahrzeugs den Teil I der Zulassungsbescheinigung […] des PKW nicht mitgeführt. Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 5 lit. b KFG iVm § 13 Abs. 2 ZustV verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Stunden) verhängt wurde.

2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 25.3.2025 Beschwerde, in der er sich nur gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wendet. Die in Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe wurde somit rechtskräftig.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 20.1.2025, um 20:54 Uhr in B-Straße, Kreuzung B-Straße – C-Straße, D-Straße (E-Straße), mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) trotz Rotlichts der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern ist weitergefahren.

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt samt den Zeugenaussagen der Meldungsleger und die Beschwerdeschrift des Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen.

2.2. Im Einspruch vom 31.1.2025 gibt der Bf an, er sei bei Gelb über die Ampel gefahren, da er nicht mehr rechtzeitig anhalten habe können. Die Meldungslegerin sagte in ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme (Behördenakt ON19) aus, sie habe genau wahrnehmen können, wie der PKW-Lenker bei Rot in die Kreuzung

eingefahren sei. Die Ampel habe sich genau bei der Einfahrt von Gelb auf Rot umgeschaltet und hätte der Bf stehen bleiben können. Es wäre auch ein gefahrloses Stehenbleiben möglich gewesen, da sich hinter dem Bf kein weiteres Fahrzeug befunden habe.

Aus diesen beiden Angaben ergibt sich für die erkennende Richterin, dass der Bf in jenem Zeitpunkt in die Kreuzung eingefahren ist, als das Licht der Ampelanlage von Gelb auf Rot umschaltete. Das deckt sich sowohl mit der Angabe des Bf als auch mit der zeugenschaftlichen Aussage der Meldungslegerin. Allerdings hätte der Bf sehr wohl bei Gelb gefahrlos halten können, weil sich nach der nachvollziehbaren Aussage der Meldungslegerin kein weiteres Fahrzeug hinter dem Bf befand. Der Bf behauptet auch nicht, dass ein gefahrloses Halten (weil ein Fahrzeug hinter ihm gewesen sei) nicht möglich gewesen wäre. Er gibt nur an, dass er nicht mehr rechtzeitig anhalten habe können, was aber offenbar seiner amtsärztlich festgestellten Übermüdung geschuldet war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 38 Abs. 1 StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht […] als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
d) ansonsten vor dem Lichtzeichen.

Gemäß § 38 Abs. 2 StVO haben Fahrzeuglenker, die sich bei gelbem nicht blinkendem Licht bereits auf der Kreuzung befinden, diese so rasch wie ihnen dies möglich und erlaubt ist zu verlassen. Fahrzeuglenker, denen ein sicheres Anhalten nach Abs. 1 nicht mehr möglich ist, haben weiterzufahren. […]

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen […] an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro (im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen) zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes

erlassenen Verordnungen verstößt (und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist).

2. Dem Vorbringen des Bf, er sei bei Gelb in die Kreuzung gefahren und habe die rote Ampel nicht missachtet, wird entgegengehalten, dass gelbes nicht blinkendes Licht als Zeichen für „Halt" gilt (§ 38 Abs. 1 StVO). Es ist daher nicht zulässig, bereits in diesem Moment die jeweilige in § 38 Abs. 1 StVO genannte Stelle, an der anzuhalten ist (hier: Haltelinie), zu überfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei gelbem nicht blinkendem Licht bereits auf der Kreuzung befinden, haben diese so rasch wie ihnen dies möglich und erlaubt ist zu verlassen (§ 38 Abs. 2 StVO). Nur Fahrzeuglenker, denen ein sicheres Anhalten nach Abs. 1 nicht mehr möglich ist, haben weiterzufahren (§ 38 Abs. 2 StVO). Dies war im Beschwerdefall jedoch nicht gegeben, da sich kein Fahrzeug hinter dem Bf befunden hat. Der Bf hätte daher bei Gelb halten müssen, weshalb ihm auch die Rot-Schaltung im Zeitpunkt des Überfahrens der Haltelinie vorzuwerfen ist (§ 38 Abs. 5 StVO). Der Bf hat die ihm angelastete Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht begangen.

3. Zur subjektiven Tatseite ist anzuführen, dass nach § 5 Abs. 1 VStG 1991 zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Ausführungen des Bf legen nicht dar, weshalb ihn an der genannten Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffen sollte.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass das zu schützende Rechtsgut im Verfahren wegen einer Übertretung des § 38 StVO die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr ist. Die Wertung des geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechendes Zuwiderhandeln eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960;

vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Insoweit kommt dem geschützten Rechtsgut erhebliche Bedeutung zu, weshalb die Einstellung des Verfahrens auszuschließen ist (vgl. etwa VwGH, 18.12.2018, Ra 2016/04/0148).

Die festgesetzte Strafe bewegt sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro und schöpft diesen nur zu rund 15 % aus.

Der Bf ist nicht unbescholten; auch sonstige Milderungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Bf unzählige Vormerkungen wegen anderer Übertretungen der StVO und des KFG.

Eine Ampel nicht zu beachten stellt einen erheblichen Verstoß gegen die StVO dar. Aufgrund der Vielzahl der Vormerkungen des Bf ist es jedenfalls erforderlich, die verhängte Geldstrafe zu bestätigen und ihn damit zu einer Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften zu bewegen. Auch aus generalpräventiven Gründen muss für eine Übertretung des § 38 StVO eine entsprechende Strafe verhängt werden, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kam.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter